

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 11 (Human- / Gesundheitswissenschaften)
(Dr. Public Health, Dr. P.H.)**

Vom 22.12.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19.03.2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem. GBl. S. 263), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m § 65 Absatz 4 BremHG vom Fachbereichsrat 11 am 22.12.2017 beschlossene Promotionsordnung für den Doktorgrad Dr. Public Health in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 15 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktorin Public Health / Doktor Public Health (Dr.P.H.) durch den Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das im Bereich Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 in Lehre und Forschung vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu eigenständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden des Fachbereiches 11, die von den Vertretern ihrer Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer kann auch einem anderen Fachbereich angehören, wenn das von ihr/ihm vertretene Fachgebiet in den Aufgabenbereich des Promotionsausschusses fällt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Habilitierte sein müssen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 1-5, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 1 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein/e wissenschaftliche/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 7 der erfolgreiche Abschluss eines gesundheitswissenschaftlichen Hochschulstudiums durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der erfolgreiche Abschluss eines anderen Studiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, kann anerkannt werden.

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. sie bzw. er eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich absolviert,
2. der Studienabschluss die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweist,
3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

(3) Die besondere Qualifikation gemäß Absatz 2 Ziffer 2 wird nachgewiesen durch eine herausragende Stellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Rangfolge der Studienabschlüsse des jeweiligen Absolventenjahres an der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Veröffentlicht die betreffende Hochschule eine solche Rangliste nicht, so wird zur Überprüfung der besonderen Qualifikation die Studienleistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bachelorstudium unter besonderer Berücksichtigung der Abschlussnote und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) herangezogen. Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs zwei Personen als Gutachterinnen bzw. Gutachter im Hinblick auf die besondere Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Basis der beiden Gutachten über die Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 2 Ziffer 2.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist vor der Beantragung der Zulassung zur Promotion festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, soll als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen, ein habilitiertes Mitglied der Universität Bremen, ein/e hauptamtlich tätige/r promovierte/r Wissenschaftler/in, die bzw. der in der Universität Bremen in herausgehobener Stellung beschäftigt ist (dies gilt insbesondere für Nachwuchsgruppenleiterinnen/ Nachwuchsgruppenleiter, Senior Researcher und Senior Lecturer), eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent des Fachbereichs 11 die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen /Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin/eines Betreuers im Fachbereich 11 gemäß Satz 1, kann sie/er auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Betreuung weiterführen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und soll auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden verlängert werden, wenn die Überschreitung der drei Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme nach dem Bundeserziehungsgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange behinderten Studierenden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern. Die Betreuerin oder der Betreuer kann aus triftigen Gründen die weitere Betreuung ablehnen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 6

Dissertation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu eigenständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss einem der Wissensgebiete angehören, die im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wobei diese Form der Dissertation insgesamt den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben soll. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Grundsätze des Promotionsausschusses über die kumulative Dissertation in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich

Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 vorzulegen,

4. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann, sowie
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 3.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinenschriftlich abgefassten Exemplaren zusätzlich zu einem elektronischen Dateiformat einzureichen. Die elektronische Version muss geeignet sein, die Arbeit auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen und kann dazu eingesetzt werden. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt (entsprechend der Anlage 1 zu dieser Ordnung) beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat von der Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(4) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Nach einer positiven Entscheidung holt er unverzüglich die Gutachten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ein.

(2) Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist entsprechend der für die Betreuerin/den Betreuer in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu bestellen und muss den Arbeitsgebieten Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft angehören. Der Promotionsausschuss bestellt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter in der Regel aus dem in § 5 Absatz 1 genannten Personenkreis. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann auch eine/ein an einer anderen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerin oder tätiger Hochschullehrer oder Habilitierte/Habilitierter sein. Soweit eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor als Erst- oder Zweitgutachter bestellt wird, muss diese bzw. dieser die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllen. Einer der Gutachter muss die mitgliedschaftlichen Rechte einer bzw. eines hauptberuflich im Fachbereich 11 der Universität Bremen tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers haben. Wenn es aufgrund des Gegenstandes der Dissertation geboten ist, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene Gutachterinnen und Gutachter kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Lehnt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Begutachtung der Dissertation ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Hierbei muss sichergestellt werden, dass weiterhin mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied des Fachbereiches 11 ist.

(3) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin/bestellter Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen/Gutachter schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude	(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0))
Magna cum laude	(entspricht einer sehr guten Leistung(1))
Cum laude	(entspricht einer guten Leistung (2))
Rite	(entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(4) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss, der Kandidatin/dem Kandidaten sowie - nach ihrer Bestellung - allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist.

(6) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterinnen oder Gutachter und Kandidatin oder Kandidat zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird das Verfahren unterbrochen. Lehnt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Gutachten zu erstatten.

(7) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat vom Promotionsausschuss zum Kolloquium (§ 9) zuzulassen. Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis „nicht bestanden“. Im Falle einer Bewertung mit „nicht bestanden“ und „bestanden“ bestellt der Promotionsausschuss ein Drittgutachten durch eine Gutachterin oder einen Gutachter nach § 5 (1).

(8) Sonstige schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs, die zur Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Unterscheiden sich die Noten bei einer Begutachtung durch zwei Gutachterinnen/Gutachter um zwei Stufen, bestellt der Promotionsausschuss ein Drittgutachten durch einen Gutachter oder eine Gutachterin nach § 5 (1).

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. zwei promovierte Sachverständige von denen mindestens eine/einer die Bedingungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 erfüllen muss. In jedem Falle muss darunter mindestens ein Mitglied der Universität Bremen sein.
3. zwei weitere Mitglieder: eine Studentin/ein Student des Fachbereiches 11 und eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches 11 in beratender

Funktion.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so Vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Protokollführerin/der Protokollführer werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt; die/der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu wählen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin/sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, kann auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin oder der Gutachter, die/der sich mit der Ablehnung der Dissertation nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin/den Kandidaten statt und wird durch universitätsöffentlichen Aushang angekündigt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet das Kolloquium. Das Kolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Während der Dauer des Kolloquiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin/ein Protokollführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa 45 Minuten dauern sollen.

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer soll die Kandidatin/der Kandidat ggf. zu den in den Gutachten vorgebrachten Kritikpunkten Stellung beziehen und nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem zweiten Teil mit einer Dauer von ca. 45 Minuten zeigt die Kandidatin/der Kandidat, dass sie/er die Problemstellungen und Ergebnisse der Dissertation angemessen bewerten, gegen Kritik verteidigen und in die zugehörigen Fachgebiete und in das Gebiet von Gesundheitswissenschaften/Public Health als multidisziplinäres Wissenschafts- und Praxisfeld einzuordnen vermag.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist beiden Teilen des Kolloquiums das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate durch die einzelnen Mitglieder:

Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))

Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung (1))

Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))

Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Non sufficit (entspricht nicht bestanden (4)).

Das Prädikat „Summa cum laude“ kann für das Kolloquium nur verliehen werden, soweit der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des einen Gutachtens, der Einzelbewertung des zweiten Gutachtens und der Gesamtbewertung des Kolloquiums zu je einem Drittel. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 5.

Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem mit dem Faktor $\frac{2}{3}$ gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Gutachten und der mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ gewichteten Gesamtbewertung des Kolloquiums. Hierbei gilt die Rundung nach Absatz 5. Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,4:	summa cum laude,
0,5 bis 1,4:	magna cum laude,
1,5 bis 2,4:	cum laude,
2,5 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 8, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dies als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt betrachten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 9 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 8 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 8 nichtfristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile, ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Promovenden/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, so erlischt der Rechtsanspruch auf Aushändigung der Urkunde gemäß § 14 Absatz 3. Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin bzw. Verfasser und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 14

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerinnen/Betreuer bzw. Gutachterinnen/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachterinnen/Gutachter,
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 15

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die Urkunde über den verliehenen Doktorgrad in englischer Sprache (Doctor of Public Health, Dr. P.H.) ausgestellt werden. Die Beantragung soll mit dem Antrag auf Zulassung gemäß § 7 dieser Ordnung erfolgen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 13 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung in der Fassung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Bremen, den 19.03.2018

Der Rektor der Universität Bremen